

Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung des Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. (LAV ST) gibt sich mit Beschluss vom 20.04.2024 folgende Geschäftsordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Delegierten müssen sich vor Betreten des Versammlungsraums in eine Anwesenheitsliste eintragen und sich ggf. mit einem Personaldokument sowie mit der Mandatsprüfungskarte als Delegierte eines Mitgliedsvereines ausweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss des Präsidiums zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen.
- (3) Die Plätze sind fünf Minuten vor Beginn der Tagung sowie rechtzeitig vor Beendigung der Pausen einzunehmen.
- (4) Mobiltelefone sind aus bzw. stumm zu schalten. Es ist nicht gestattet im Versammlungsraum zu telefonieren. Es ist nicht gestattet ohne vorherige Zustimmung Ton- und/ oder Videoaufzeichnungen zu machen. Im Tagungsraum ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten einen Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er über während dieser Zeit das Hausrecht aus.
- (3) Der Versammlungsleiter kann einen Delegierten zur Sache aufrufen oder zur Ordnung rufen. Er kann einem Redner das Wort entziehen für einen Beratungsgegenstand, wenn dieser zuvor zur Ordnung gerufen wurde.
- (4) Das vorzeitige Verlassen der Mitgliederversammlung ist beim Versammlungsleiter schriftlich einzureichen unter Angabe von Verein, Name des Delegierten/Mitglieds und der Uhrzeit.

§ 3 Tagesordnung und Beratung

- (1) Zu Beginn der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsgemäßheit der Einberufung und gibt die Tagesordnung sowie die eingereichten Vorlagen und Anträge bekannt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge sind entsprechend der Satzung des Landesanglerverbandes 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Das Einbringen von Eilanträgen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Zu jedem Beratungsgegenstand wird die Beratung vom Versammlungsleiter eröffnet. Zunächst ist dem Antragsteller das Wort zur Darlegung und Begründung zu erteilen.

- (5) Bei von Mitgliedern der Organe eingebrachten Anträgen kann ein Delegierter für und ein Delegierter gegen die Zulassung des Antrages sprechen. Danach wird über die Zulassung des Antrages abgestimmt.
- (6) Jeder Delegierte hat das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen. Eine wiederholte Worterteilung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt. Eine Verlängerung der Redezeit ist bei der Wortmeldung zu beantragen und bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Gäste dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss bei einfacher Stimmenmehrheit zur Diskussion zugelassen werden.
- (8) Wortmeldungen sollen unter Angabe des Namens und des Mitgliedsvereins erfolgen. In der Aussprache ist den Rednern das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung zu erteilen.
- (9) Meinungsäußerungen, Kritiken etc. sind sachlich vorzubringen. Behauptungen sind zu begründen bzw. nachzuweisen. Diskussionsbeiträge müssen inhaltlich nachvollziehbar sein, um Missverständnisse zu vermeiden.
- (10) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Eilanträge. Diese Anträge können nur bei Bestätigung der Eilbedürftigkeit durch die Mitgliederversammlung per Beschluss bei einfacher Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Eilanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder Auflösung des LAV hinzielen, sind unzulässig.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Mitglieder können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Diese müssen vorrangig und außerhalb der Rednerliste behandelt werden und unterbrechen die Behandlung des laufenden Sachantrags. Anträge zur Geschäftsordnung während einer Rede oder Abstimmung sind unzulässig.
- (2) Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist eine Begründung notwendig und, so gewünscht eine Gegenrede zulässig. Die Redezeit hierfür ist auf jeweils drei Minuten beschränkt. Äußert sich der Antragsteller oder der Antragsgegner zur Hauptsache, so hat ihm der Versammlungsleiter das Wort zu entziehen.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind u.a.
 - a. die Begrenzung der Redezeit,
 - b. der Schluss der Rednerliste,
 - c. der Schluss der Debatte,
 - d. die Vertagung einer Sachentscheidung,
 - e. der Übergang zur Tagesordnung und
 - f. die Unterbrechung der Mitgliederversammlung

möglich. Die Anträge zur Geschäftsordnung mit den Buchstaben a, b und c können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich selbst an der Aussprache über den Beratungsgegenstand noch nicht beteiligt haben.

- (4) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ihm entsprochen, so gilt der Verhandlungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Bei Anträgen des Präsidiums kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Zugelassene Anträge werden vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter verlesen.
- (2) Werden zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt, so ist zunächst über diese abzustimmen, erst dann über den Antrag in der Fassung, die er auf Grund der Abstimmung über die Änderungsanträge erhalten hat.
- (3) Während einer Beschlussfassung sind Wortmeldungen zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr zulässig. Nur zum formalen Ablauf der Beschlussfassung können noch Fragen gestellt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt je Mitglied mit einer Stimmkarte.
- (5) Über Beschlüsse wird offen abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder und Beschlüsse über die Änderung des Zweckes des Verbandes oder seine Auflösung einer $\frac{9}{10}$ Mehrheit aller Mitglieder.
- (6) Nach jeder Abstimmung hat der Versammlungsleiter das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.04.2024